

Satzung des Fördervereins

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Wahlen
- § 11 Beurkundung von Beschlüssen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Oberschule Wünsdorf e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wünsdorf und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sowie ideeller Förderung, diese Schule über die verfügbaren Mittel hinaus zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a) Förderung der Bereicherung des Lebens an der Schule, durch Ausrichten von Treffen, Veranstaltungen mit Schülern, Eltern und Ehemaligen,
 - b) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - c) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Staatlichen Schulamt und zum Schulträger,
 - d) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - e) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 - f) Förderung des Schulsports, Schulwanderungen und Studienfahrten
 - g) Vergabe von Anerkennungen und Prämien für besondere Schülerleistungen auf wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem und sozialem Gebiet,
 - h) Gewährung von Beihilfen für bauliche Veränderungen sowie Beschaffung wissenschaftlicher, sportlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder das Vereinswohl gefährdet oder sich unehrenhafte Handlungen hat zu Schulden kommen lassen.
4. Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Über Mitgliederausschluss oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglieder oder Bewerber schriftlich bekanntzugeben.
6. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen denselben Einspruch einlegen. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand nicht dem Widerspruch statt gibt.
7. Bezüglich eines etwa gestellten Wiederaufnahmeantrags eines ausgeschlossenen Mitgliedes gelten Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft oder dem Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.
4. Zuwendungen an den Verein mit spezieller Zweckbestimmung hat der Vorstand gesondert zu verwalten und nur zur Erfüllung des bestimmten Zweckes zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Schuljahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Berufung auf Verlangen einer Minderheit. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der 10. Teil, der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. (§ 37 BGB Abs. 1)

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung vom Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie des Berichtes des Kassenprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderung und
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereines eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenführer und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei dieser Vertretung ist grundsätzlich die Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils, falls erforderlich auch allein berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften über € 500,-- sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.
3. Die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit entstehen, sind ihnen zu erstatten.
4. Der Vorsitzende kann zu den Zusammenkünften des Vorstandes Vertreter der Eltern, der Lehrer und der Schüler hinzuziehen.
5. Bei Neuwahlen bleibt der Vorstand bis zu Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für weitere 2 Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist bei relativer Mehrheit gültig.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgesetzten Ablauf der Amtszeit durch Austrittserklärung, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
3. Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes und den Kassenprüfer für den Rest der Wahlperiode ist baldmöglichst in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

4. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter nehmen die Aufgaben eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Ergänzungswahl wahr. Die Verfahrensweise entspricht § 10. 1 dieser Satzung.
5. Die Wahl des gesamten Vorstandes kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für die Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.(Auszug aus dem § 27 BGB)

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auslösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, hat zugleich über den Verbleib des Vereinsvermögens einen Beschluss zu fassen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wünsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 13 Schlussbestimmung

Satzung vom 15.2.2000, in der Fassung vom 1.8.2005.

Wünsdorf, den 1.8.2005